



**Statuten der
Sportschützen
Münsingen
Gründungsjahr
2002**

Die Abfassung ist Männlich, gilt jedoch ausnahmslos auch für die Weibliche Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Sportschützen Münsingen, gegründet am 18.03.2002, mit Sitz in Münsingen sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern, sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied

- des Emmentalischen Schützenverband (ESV)
- des Kantonschützenverband Bern (KSV)
- des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- des Mittelländischen Sportschützen-Verbandes (MSSV)
- des Bernisch-Kantonalen Sportschützen-Verbandes (BKSV) und er ist auch Mitglied der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen zwischen dem 10. und dem 16. Altersjahr muss die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen. Ausländer können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schiessenden (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den ESV, den KSV, den SSV und die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS. Schützen, die im Bereich 300m, 50/25/10m Pistole, 50/10m Gewehr an Anlässen des ESV, des KSV, des MSSV, des BKSV oder des SSV teilnehmen, ist die entsprechende Lizenzgebühr enthalten.

Der Vereinsbeitrag beträgt:

- für Aktiv- und für Passivmitglieder wird an der jährlichen Vereinsversammlung bestimmt.
- für Jungschützen, beitragsfrei.
- für Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Jugendliche (10 - 16 Jahre) beitragsfrei.

Art. 8 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehren- / - Präsident und Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 Die Passivmitglieder sind Gönner des Vereins und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
7. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Abänderung und Ergänzung der Statuten
10. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art.13 Eine Vertretung pro Waffenart/Disziplin ist anzustreben, so dass alle Interessen und Anliegen fachgerecht vertreten werden.

Art. 14 Die Revisoren (mindestens 2) werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes sowie der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Leiter Ausbildung, Leiter Abteilung 300m, 50/10m Gewehr, 50/25/10m Pistole.
Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- pro Abteilung und über wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500.-
- Wahl des Leiters Ausbildung, der Leiter Abteilungen der Bereiche 300m, 50/10m Gewehr, 50/25/10m Pistole
- Erlass von Pflichtenheften für die Leiter Abteilungen der Bereiche 300m, 50/10m Gewehr und 50/25/10m Pistole
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in allen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Budget) ab.
- Der Sekretär führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenzen, sowie die Informationen an die Abteilungen.
- Der Leiter Ausbildung (Leiter/Instruktoren-SSV) ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden in allen Bereichen und organisiert mit dem Techn. Leiter die Jungschützenkurse, die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV sind verbindlich.
- Die Leiter Abteilungen 300m, 50/10m Gewehr, 50/25/10m Pistole führen die Oberaufsicht in ihren Abteilungen und vertreten dessen Anliegen und Belangen im Vorstand. Sie leiten die Sitzungen der 300m, 50/10m Gewehr, 50/25/10m Pistolen Funktionäre. An diesen Sitzungen können Anträge an den Vorstand beschlossen werden.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen und Aufgaben in Pflichtenheften.

Art. 17 Für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Führung eines Vorstandsressorts gewöhnlich anfallen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln zeichnungsberechtigt. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, oder Sekretär kollektiv zu zweit.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag der Abteilungen und des Vorstandes zuständig.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist mit Ausnahme von Art. 18 ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

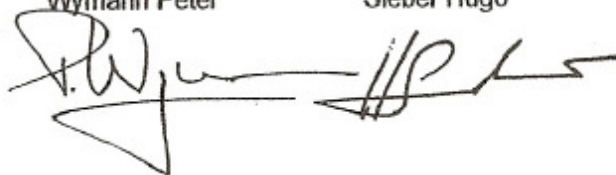
- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde Münsingen zur Aufbewahrung bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel zu übergeben.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

Münsingen, 18.03.2002

Sportschützen Münsingen

Der Tagespräsident:
Wymann Peter

Der Protokollführer:
Sieber Hugo



Genehmigt:



Bern, 5. April 2002

Amt für Militär und
Bevölkerungsschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Aeschlimann", written over a faint circular stamp.

Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter